

Bundesblatt

74. Jahrgang.

Bern, den 12. Juli 1922.

Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesgesetz

betreffend

Abänderung von Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919.

(Vom 1. Juli 1922.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1922,

beschliesst:

Art. 1. Die Bestimmungen von Art. 41 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 werden aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

Art. 41. In Zeiten einer allgemeinen schweren Wirtschaftskrise darf die Arbeit im einschichtigen Betriebe für den einzelnen Arbeiter wöchentlich bis auf vierundfünfzig Stunden ausgedehnt werden. Dabei darf indessen die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden im Tag nicht übersteigen. Der Bundesrat entscheidet nach Anhörung der zentralen Arbeitgeber- und Arbeiterverbände darüber, ob die Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung vorhanden sei; er erstattet über seine Beschlüsse Bericht an die Bundesversammlung.

In Zeiten, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann der Bundesrat ganzen Industrien oder einzelnen Fabriken eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitsdauer bis auf vierundfünfzig Stunden gestatten, wenn und solange wichtige Gründe es rechtfertigen.

Art. 2. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wird auf drei Jahre beschränkt. Der Bundesrat bestimmt den Beginn der Wirksamkeit.

Werden die Vorschriften dieses Gesetzes innert drei Jahren nicht durch ein neues Gesetz ersetzt, tritt Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 wieder in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 1. Juli 1922.

Der Präsident: Dr. Klöti.

Der Protokollführer: F. v. Ernst.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 1. Juli 1922.

Der Präsident: Dr. J. Rüber.

Der Protokollführer: Kaeslin.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89 der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 1. Juli 1922.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 12. Juli 1922.

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 1922.



**Bundesgesetz betreffend Abänderung von Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914/27.
Juni 1919. (Vom 1 Juli 1922)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1922
Date	
Data	
Seite	769-770
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 396

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.